



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

<b>Arbeitsrecht.....</b>	<b>2</b>
Keine Entschädigung aufgrund von "Mobbing" wegen ostdeutscher Herkunft .....	2
<b>Datenschutz .....</b>	<b>2</b>
Bundesrat stimmt Zweitem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU zu .....	2
Das Setzen von Cookies erfordert die aktive Einwilligung des Internetnutzers .....	3
<b>Gesellschaftsrecht.....</b>	<b>3</b>
D&O-Versicherungsschutz bei Insolvenz.....	3
Gerichtliche Bestellung eines Liquidators .....	4
<b>Wettbewerbsrecht.....</b>	<b>4</b>
Irreführung und Verschleierung bei Versendung rechnungsähnlich gestalteter Formulare zur Aufnahme in ein Firmendatenregister .....	4
„Rebranding“ und Umbau rechtfertigen keine Neueröffnungswerbung .....	5
<b>Gewerblicher Rechtsschutz .....</b>	<b>6</b>
EuGH: Marktort gilt auch für Unterlassungsklagen aus Unionsmarken .....	6
EuGH: Urheberrechtlicher Schutz erfordert "Originalität", die die Persönlichkeit ihres Urhebers widerspiegelt .....	6
<b>Onlinerecht.....</b>	<b>7</b>
Künftig deutlichere Kennzeichnung für gesponserte Links notwendig?.....	7
<b>Steuern .....</b>	<b>8</b>
Veröffentlichung Muster Jahreslohnsteuerbescheinigung 2020 und dazugehöriges BMF-Schreiben .....	8
Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück im lohnsteuerlichen Sinne....	8
<b>Wirtschaftsrecht .....</b>	<b>9</b>
Neue Aufgabe für das Amtliche Verzeichnis .....	9
Schönheitsreparaturklausel im Gewerberaummietrecht.....	9
<b>Veranstaltungen.....</b>	<b>10</b>
„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“ .....	10
„Schwerbehindertenarbeitsrecht“ .....	10
„Betriebliches Eingliederungsmanagement: Wie funktioniert das?“ .....	10
„Mutterschutz und Elternzeit: Wie verhalte ich mich als Arbeitgeber korrekt?“ .....	11
„Incoterms 2020“ .....	11

## Arbeitsrecht

### Keine Entschädigung aufgrund von "Mobbing" wegen ostdeutscher Herkunft

Das ArbG Berlin hat entschieden, dass die Herabwürdigung eines Mitarbeiters wegen seiner ostdeutschen Herkunft keine Benachteiligung im Sinne des § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wegen der ethnischen Herkunft oder Weltanschauung darstellt.

Der Kläger wurde von einem Zeitungsverlag als stellvertretender Ressortleiter beschäftigt. Er hat den Arbeitgeber auf Entschädigung, Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen, weil er von zwei vorgesetzten Mitarbeitern wegen seiner ostdeutschen Herkunft stigmatisiert und gedemütigt worden sei.

Das ArbG Berlin hat die Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts steht dem Kläger eine Entschädigung nach dem AGG nicht zu, weil eine Benachteiligung wegen seiner ethnischen Herkunft oder Weltanschauung nicht erfolgt ist. Menschen ostdeutscher Herkunft seien nicht Mitglieder einer ethnischen Gruppe oder Träger einer einheitlichen Weltanschauung. Einen Schadensersatzanspruch wegen einer Persönlichkeits- oder Gesundheitsverletzung habe das Arbeitsgericht abgelehnt, weil der Kläger den Arbeitgeber nicht rechtzeitig auf das Verhalten seiner Vorgesetzten und die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens – es waren ca. 800.000 Euro im Streit – aufmerksam gemacht habe. Das Mitverschulden des Klägers an dem – einmal angenommen – Schaden wiege derart schwer, dass eine Ersatzpflicht des Arbeitgebers entfalle.

ArbG Berlin, Urteil vom 15. August 2019, 44 Ca 8580/18

Quelle: Pressemitteilung des LArbG Berlin-Brandenburg Nr. 22/2019 v. 02.10.2019

Praxistipp: Mehr Informationen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz finden Sie in unserem Infoblatt → **A29** „[Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz](#)“ unter der **Kennzahl 67**.

## Datenschutz

### Bundesrat stimmt Zweitem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU zu

Viele Unternehmen beklagen die bürokratischen Hürden, die die DSGVO mit sich bringt. Dies war auch das Ergebnis einer bundesweiten Befragung, die der DIHK im Frühjahr dieses Jahres durchgeführt hat. Der Gesetzgeber hat nun auf die massiv geäußerte Kritik reagiert. Am 20. September 2019 hat der Bundesrat dem zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) zugestimmt. Eine wesentliche Änderung im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) betrifft die Benennungspflicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Während bisher eine Grenze von 10 Personen galt, wird diese nun auf 20 Personen erhöht. Durch die Herabsetzung wird nicht die Verantwortlichkeit des Unternehmers berührt: Er ist und bleibt verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzregelungen. Zudem wird in § 26 BDSG das Schriftformerfordernis bei der Einwilligung von Mitarbeitern abgeschafft; es reicht die Textform aus. Bisher mussten Arbeitgeber die eigenhändig unterschriebene Einwilligungserklärung haben, bevor er etwa das Foto inklusive Kontaktdaten seines Mit-

arbeiters auf die Unternehmenshomepage einstellen konnte. Nunmehr reicht auch eine Mail des Mitarbeiters, in der er seine Zustimmung erteilt. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz noch in diesem Jahr verkündet wird, sodass es am Tag danach in Kraft tritt.

## **Das Setzen von Cookies erfordert die aktive Einwilligung des Internetnutzers**

Ein voreingestelltes Ankreuzkästchen genügt nicht! Dies hat der EuGH nunmehr entschieden. Gegenstand des Verfahrens war die Ausgestaltung der Teilnahme an Online-Gewinnspielen, veranstaltet durch die Planet49 GmbH. Um an einem solchen Gewinnspiel teilnehmen zu können, mussten die Internetnutzer ihre Einwilligung in das Speichern von Cookies erklären. Die Cookies dienen zur Sammlung von Informationen zu Werbezwecken für Produkte der Partner der Planet49 GmbH. Die Checkbox für die Einwilligung war bereits vorangekreuzt. Der Bundesgerichtshof (BGH) ersuchte den EuGH mit der Frage, ob dies mit Unionsrecht vereinbar sei.

Der EuGH hat entschieden, dass die für die Speicherung und den Abruf von Cookies auf dem Gerät des Besuchers einer Website erforderliche Einwilligung durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen nicht wirksam erteilt wird. Es macht insoweit keinen Unterschied, ob es sich bei den im Gerät des Nutzers gespeicherten oder abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Das Unionsrecht soll den Nutzer nämlich vor jedem Eingriff in seine Privatsphäre schützen, insbesondere gegen die Gefahr, dass „Hidden Identifiers“ oder ähnliche Instrumente in sein Gerät eindringen. Der Gerichtshof stellt klar, dass die Einwilligung für den konkreten Fall erteilt werden muss. Die Betätigung der Schaltfläche für die Teilnahme am Gewinnspiel stellt deshalb noch keine wirksame Einwilligung des Nutzers in die Speicherung von Cookies dar. Der Gerichtshof stellt ferner klar, dass der Diensteanbieter gegenüber dem Nutzer hinsichtlich der Cookies u.a. Angaben zur Funktionsdauer und zur Zugriffsmöglichkeit Dritter machen muss.

EuGH, Urteil 1. Oktober 2019, C-673/17

Quelle: PM des EuGH vom 1. Oktober 2019

**Praxistipp:** Der EuGH hat mit diesem Urteil klargestellt, dass cookie-basierte Datenverarbeitungen, die technisch nicht notwendig sind, nur bei einer aktiven Einwilligung verwendet werden dürfen.

## **Gesellschaftsrecht**

### **D&O-Versicherungsschutz bei Insolvenz**

Der Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung umfasst nicht den Anspruch einer insolvent gewordenen Gesellschaft gegen ihren versicherten Geschäftsführer auf Ersatz insolvenzrechtswidrig geleisteter Zahlungen der Gesellschaft. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall war die Geschäftsführerin einer GmbH erfolgreich von dem Insolvenzverwalter der Gesellschaft in Anspruch genommen worden, da die GmbH nach Eintritt der Insolvenzreife noch Überweisungen über 200.000 EUR ausgeführt hatte. Gemäß § 64 GmbHG hat ein Geschäftsführer für Zahlungen persönlich

einzustehen, die trotz Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Feststellung der Überschuldung der Gesellschaft geleistet worden sind.

Diese Forderung des Insolvenzverwalters hatte die Geschäftsführerin bei ihrer Versicherung angemeldet und Freistellung verlangt. Die Düsseldorfer Richter haben jedoch entschieden, dass der geltend gemachte Anspruch kein vom Versicherungsvertrag erfasster Anspruch ist, da der Haftungsanspruch nach § 64 GmbHG nicht mit dem versicherten Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Vermögensschadens zu vergleichen ist. Die D&O-Versicherung muss daher nicht für solche gegen sie gerichtete Haftungsansprüche aufkommen.

Bei dem Urteil handelt es sich um ein Grundsatzurteil zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleitungen und Leitende Angestellte. Es dürfte laut OLG große praktische Bedeutung haben.

**Praxistipp:** Welche Haftungsrisiken für GmbH-Geschäftsführer bestehen und was eine DO-versicherung ist, können Sie in unserem Infoblatt → **GR08** „[GmbH-Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken](#)“ unter der **Kennzahl 61** nachlesen.

## Gerichtliche Bestellung eines Liquidators

Auf Antrag kann das Amtsgericht einen Liquidator bestellen. Allerdings müssen dafür wichtige Gründe vorliegen. Diesen Grundsatz, der auch für die Bestellung eines Geschäftsführers durch das Gericht gilt, hat das Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf bestätigt und betont, dass die gerichtliche „Notbestellung“ nur in engen Grenzen möglich ist. Es handelt sich um „ein nur ausnahmsweise zulässiges Verfahren zur Verhinderung der Führungslosigkeit der Gesellschaft“.

Die Begründung der Gesellschaft, dass keine geeignete und neutrale Person zur Übernahme des Amtes des Liquidators bekannt sei, genüge daher nicht. Es müssten schon konkrete Maßnahmen dargelegt werden, die die vergebliche Suche nach einer geeigneten, neutralen Person bestätigten.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Februar 2019, 3 Wx 167/18

**Praxistipp:** Wie im „Normalfall“ ein Liquidator bestellt wird, zeigt unser Infoblatt → **GR28** „[GmbH - Auflösung, Liquidation und Löschung](#)“, **Kennzahl 61**.

## Wettbewerbsrecht

### Irreführung und Verschleierung bei Versendung rechnungsähnlich gestalteter Formulare zur Aufnahme in ein Firmendatenregister

Formulare, die rechnungsähnlich gestaltet sind, auf eine aktuelle Handelsregistereintragung des Adressaten Bezug nehmen und dem Adressaten eine Zahlungsfrist setzen, erwecken den Eindruck einer Zahlungsverpflichtung. Sie suggerieren die Herkunft des Formulars von einer amtlichen Stelle und verstoßen gegen das Verschleierungsverbot und das Irreführungsverbot.

Die Beklagte versendet im gesamten Bundesgebiet Schreiben, die die kostenpflichtige Aufnahme von Firmendatensätzen in das Register der Beklagten betreffen. Die Schreiben erwecken den Eindruck einer Rechnung, die aufgrund eines Eintrags in das Register bezahlt werden müsste. Im Kleingedruckten befindet sich ein Hinweis, dass es sich bei dem Schreiben um ein Angebot handelt.

Das LG Nürnberg-Fürth sah darin einen Wettbewerbsverstoß. Ein formularmäßig aufgemachtes Angebotsschreiben für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis, das nach seiner Gestaltung und nach seinem Inhalt darauf angelegt ist, bei einem flüchtigen Leser den Eindruck hervorzurufen, es handele sich um eine Rechnung im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses, verstößt gegen das wettbewerbsrechtliche Verschleierungs- und Irreführungsverbot. Mit ihrem Anschreiben hat die Beklagte den Angebotscharakter verschleiert. Für den Werbeadressaten war nicht hinreichend klar und eindeutig erkennbar, dass es sich um ein Angebot handelt. Vielmehr wurde der Eindruck vermittelt, die beworbene Ware oder Dienstleistung sei bereits bestellt.

Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter stehen nicht selten unter Zeitdruck. Aus diesem Grund nehmen sie den Inhalt solcher Schreiben oft selbst dann nicht mit der an sich gebotenen Aufmerksamkeit zur Kenntnis, wenn ihnen eine Zahlung abverlangt wird. Die Beklagte hat es mit ihrem Formular gerade darauf angelegt, den flüchtigen Betrachter in seinem ersten - unzutreffenden - Eindruck zu bestätigen, es bestehe bereits ein Vertragsverhältnis.

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28. September 2018, 4 HK O 6014/17

**Praxistipp:** Formularfallen verursachen jährlich einen immensen wirtschaftlichen Schaden. Die Rechtsverfolgung hat nicht immer Aussicht auf Erfolg, da die betrügerischen Firmen meist im Ausland sitzen. Wie Sie sich verhalten sollten, wenn Sie Post von solchen Betrugsunternehmen erhalten, zeigt Ihnen unser Infoblatt → **R09** „[Adressbuchschiindel](#)“ unter der **Kennzahl 43** auf.

## **„Rebranding“ und Umbau rechtfertigen keine Neueröffnungswerbung**

Mit der Frage, wann mit einer „Neueröffnung“ geworben werden darf und wann nicht, haben sich sowohl das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf als auch das Landgericht (LG) Hagen befasst.

Das LG hat entschieden, dass alleine das „Rebranding“ eines Unternehmens, ohne tatsächliche Schließung des Geschäfts, die Werbung mit einer „Neueröffnung mit Wahnsinns-Eröffnungs-Angeboten“ nicht rechtfertigt. Die Beklagte hatte zwar ihren Markenauftritt sowie die äußere und innere Gestaltung der Geschäfte geändert. Auch die Firmenkleidung der Mitarbeiter, Briefbögen, Visitenkarten, Namensschilder und Werbematerialien wie Planen, Folien und Deckenanhänger waren ausgetauscht worden. Eine Schließung der Geschäftsräume hatte allerdings nicht stattgefunden. Das LG Hagen wertete die Werbung mit „Neueröffnung“ daher als irreführend und begründete dies u.a. damit, dass der Verbraucher auf Grund der Werbung eine Wiedereröffnung eines zuvor geschlossenen Geschäftes erwarte, die gar nicht stattgefunden habe.

Auch das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat entschieden, dass nicht mit einer Neueröffnung geworben werden darf, wenn das Geschäft zuvor nicht tatsächlich vollständig geschlossen worden war. Ein Möbelhaus hatte nach dem Umbau verschiedener Abteilungen mit einer „Neueröffnungsfeier“ geworben und diese Aktion in der Folge auch noch „wegen des großen Erfolgs“ verlängert. Beides hielt das OLG Düsseldorf für irreführend. Die eingeschränkte Öffnung während der Umbauphase sei eine wirtschaftliche Erwägung der Beklagten und könne keine Werbung mit „Neueröffnung“ rechtfertigen.

LG Hagen, Urteil vom 4. Juli 2019, 21 O 110/19 und  
OLG Düsseldorf, Urteil vom 13. Juni 2019, 2 U 55/18

**Praxistipp:** Die Werbung mit Neueröffnungsrabatten ist nur zulässig, wenn es sich tatsächlich um eine Neueröffnung handelt. Dies setzt voraus, dass das Geschäft vollständig geschlossen war. Eine Schließung aufgrund eines Umbaus reicht nicht aus. Mehr dazu auch in unserem Infoblatt →W01 „[30 Tipps zur Werbung](#)“, Kennzahl 65.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### **EuGH: Marktort gilt auch für Unterlassungsklagen aus Unionsmarken**

Der EuGH hat entschieden, dass Unterlassungsklagen gegen Verletzer von Unionsmarken vor einem Unionsmarkengericht des Mitgliedstaats erhoben werden können, in dem sich die Verbraucher oder Händler befinden, an die sich die Werbung oder Verkaufsangebote richten. Dass die Entscheidungen und Maßnahmen im Hinblick auf die elektronischen Anzeigen in einem anderen Mitgliedstaat getroffen wurden, ist irrelevant.

Dies ergibt sich aus Art. 97 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, wonach sich der Inhaber einer Unionsmarke, der sich durch eine Werbung oder ein Verkaufsangebot in seinem Markenrecht verletzt sieht, eine Verletzungsklage vor einem Unionsmarkengericht des Mitgliedstaats erheben kann, in dem sich die Verbraucher oder Händler befinden, an die sich diese Werbung oder Verkaufsangebote richten, obwohl der Dritte die Entscheidungen und Maßnahmen im Hinblick auf diese elektronische Anzeige in einem anderen Mitgliedstaat getroffen hat. Damit gilt europaweit der Marktort auch für Unterlassungsklagen aus Unionsmarken.

EuGH, Urteil vom 5. September 2019, C-172/18

### **EuGH: Urheberrechtlicher Schutz erfordert "Originalität", die die Persönlichkeit ihres Urhebers widerspiegelt**

Mit Urteil vom 12. September 2019 hat der EuGH entschieden, dass Modellen nicht allein aufgrund des Umstands, dass sie über ihren Gebrauchszweck hinaus eine spezielle ästhetische Wirkung haben, auch urheberrechtlicher Schutz zukommen kann. Um urheberrechtlich geschützt zu werden, muss es sich bei diesen Modellen um originale Werke handeln. Der Schutz von Mustern und Modellen und der urheberrechtliche Schutz haben unterschiedliche Ziele.

In diesem Rahmen darf die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes für einen bereits als Muster oder Modell geschützten Gegenstand nicht dazu führen, dass die Zielsetzungen und die Wirksamkeit dieser beiden Regelungen beeinträchtigt werden, weshalb die kumulative Gewährung eines solchen Schutzes nur in bestimmten Fällen in Frage kommt.

Schließlich erläutert der Gerichtshof, dass die ästhetische Wirkung, die ein Muster oder Modell haben kann, für die Feststellung, ob das Modell oder Muster in einem konkreten Fall als „Werk“ eingestuft werden kann, keine Rolle spielt, da eine solche ästhetische Wirkung das Ergebnis einer naturgemäß subjektiven Schönheitsempfindung des jeweiligen Betrachters ist. Eine Einstufung als „Werk“ ist vielmehr nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der fragliche Gegenstand zum einen mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar ist und zum anderen eine geistige Schöpfung darstellt, die die Entscheidungsfreiheit und die Persönlichkeit ihres Urhebers widerspiegelt.

Folglich können Modelle nicht allein aufgrund des Umstands, dass sie über ihren Gebrauchszweck hinaus eine spezielle ästhetische Wirkung haben, als „Werke“ eingestuft werden.

EuGH, Urteil vom 12. September 2019, C-683/17

**Praxistipp:** Ein Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werkes. Es ist nicht erst ein Registrierungsverfahren durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch, dass das geschaffene Werk eine gewisse Qualität hat. Wie diese „Werkshöhe“ sich zu den gewerblichen Schutzrechten verhält, hat der EuGH hier inhaltlich diskutiert.

## Onlinerecht

### Künftig deutlichere Kennzeichnung für gesponserte Links notwendig?

Das Landgericht (LG) München hat entschieden, dass in einem redaktionell gehaltenen Blog Links deutlich gekennzeichnet sein müssen, die dem Betreiber des Blogs Ansprüche auf Provisionen einbringen können.

Der durchschnittliche Verbraucher erwarte auf einer Webseite mit redaktionellem Inhalt, dass Werbung ausreichend deutlich gekennzeichnet sei (etwa durch Banner, Überschriften etc.). Nehme der Betreiber einer Webseite an einem Affiliate-Programm teil und erhalte für den erfolgreichen Hinweis auf verlinkte Produkte Provisionen, so stelle dies eine wesentliche Information für den Leser dar. Dies dürfe nicht verschwiegen werden, um nicht den Anschein eines neutralen Hinweises zu erwecken.

LG München, Urteil vom 26. Februar 2019, 33 O 2855/18

**Praxistipp:** Die Entscheidung ist nicht überraschend. Schon lange fordern Gesetz und Rechtsprechung, dass redaktionelle und werbliche Inhalte deutlich zu unterscheiden sind. Dabei ist oft Frage des Einzelfalls, ob eine Kennzeichnung ausreicht oder nicht. Im entschiedenen Fall war nur ein Teil der Links mit einem Einkaufswagen-Symbol gekennzeichnet.

### **Veröffentlichung Muster Jahreslohnsteuerbescheinigung 2020 und dazugehöriges BMF-Schreiben**

Mit Schreiben vom 9. September 2019 hat das BMF das Muster für die Jahreslohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2020 und das dazugehörige BMF Schreiben mit den Erläuterungen zur Bescheinigung veröffentlicht.

Neu sind die Erörterungen zum neuen § 3 Nr. 15 EStG. Unter Nummer 17 des Ausdrucks sind die folgenden, auf die Entfernungspauschale anzurechnenden, steuerfreien Zuschüsse und Sachbezüge betragsmäßig zu bescheinigen:

- Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden (§ 3 Nummer 15 Satz 1 EStG),
- Sachbezüge für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhält (§ 3 Nummer 15 Satz 2 EStG),
- Sachbezüge, die im Rahmen des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG - Job-Ticket - oder § 8 Absatz 3 EStG - Verkehrsträger - steuerfrei bleiben.

Die Schreiben des BMF finden Sie hier:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-09-09-muster-ausdruck-elektronische-LSt-bescheinigung-2020.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-09-09-muster-ausdruck-elektronische-LSt-bescheinigung-2020.html)

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-09-09-Ausstellung-Besondere-LSt-Bescheinigungen-2020.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2019-09-09-Ausstellung-Besondere-LSt-Bescheinigungen-2020.html)

### **Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück im lohnsteuerlichen Sinne**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk kein Frühstück im lohnsteuerrechtlichen Sinne sind. Im Streitfall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb kostenlos bereitgestellt.

Das Finanzamt sah dies als ein Frühstück an, das mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern sei. Dem folgte der BFH nicht.

Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer könne zu Arbeitslohn führen. Arbeitslohn liege grundsätzlich vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit, wie ein Frühstück, Mittagessen oder Abendessen, unentgeltlich oder verbilligt reiche. Davon abzugrenzen seien nicht steuerbare Aufmerksamkeiten, die lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen dienen und denen daher keine Entlohnungsfunktion zukomme. Im vorliegenden Fall handele es sich bei den unentgeltlich zugewandten Lebensmitteln nicht um Arbeitslohn in Form kostenloser Mahlzeiten, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten. Unbelegte Brötchen seien auch in Kombination mit einem Heißgetränk kein Frühstück i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Selbst für ein einfaches Frühstück müsse jedenfalls noch ein Aufstrich oder ein Belag hinzutreten. Die Überlassung der Backwaren nebst Heißgetränken habe daher lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen gedient.

BFG, Urteil vom 03. Juli 2019, VI R 36/17

## **Wirtschaftsrecht**

### **Neue Aufgabe für das Amtliche Verzeichnis**

Das Bundeskabinett hat am 18.09.2019 beschlossen, dass die Nachunternehmerhaftung des Generalunternehmers für Sozialabgaben auf Kurier-, Express- und Paketdienste ausgeweitet werden soll. Der Generalunternehmer kann sich exkulpieren, wenn er Nachunternehmer beauftragt, die im Amtlichen Verzeichnis bei den IHKs eingetragen sind. Das Gesetz soll möglichst schnell in Kraft treten, um das Weihnachtsgeschäft schon einzuschließen. Ihr Ansprechpartner: Gerd Litzenburger, Tel.: 0681 9520-414, [gerd.litzenburger@saarland.ihk.de](mailto:gerd.litzenburger@saarland.ihk.de).

### **Schönheitsreparaturklausel im Gewerberaummietrecht**

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Wohnraummietrecht ist die formularvertragliche Überwälzung der laufenden Schönheitsreparaturen immer dann unwirksam, wenn der Mieter die Wohnung unrenoviert oder renovierungsbedürftig übernommen hat. Der Mieter kann also nicht verpflichtet werden, im Falle der Renovierung die Mieträume in einem besseren Zustand als zu Vertragsbeginn an den Vermieter zurückzugeben. Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat diese Grundsätze auch auf gewerbliche Mietverhältnisse übertragen. Das OLG führt im Einzelnen aus: in beiden Arten von Mietverhältnissen wird von derselben gesetzlichen Regelung in §§ 535 Abs. 1 S. 2, 538 BGB abgewichen, und in beiden Fällen stellt sich dasselbe Problem der fehlenden Kompensation für die Verpflichtung zur Beseitigung von Gebrauchsspuren, welche dem Mieter nicht zuzurechnen sind.

Beschluss des OLG Dresden, 06.03.2019 - 5 U 1613/18

## Veranstaltungen

### **„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“**

**Mittwoch, 6. November 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Gemeinschaftsveranstaltung von IHK Saarland, Saarländischer Anwaltsverein, DAV Luxemburg

Anmeldungen **bis 5. November 2019** unter E-Mail:

[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

### **„Schwerbehindertenarbeitsrecht“**

**Dienstag, 12. November 2019, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, haben neben den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen auch das Schwerbehindertenrecht des SGB IX zu beachten. Auf dieser Grundlage treffen den Arbeitgeber verstärkt Rechte und Pflichten, die er von Beginn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beachten hat.

**Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, zeigt auf, wie in der täglichen betrieblichen Praxis das Schwerbehindertenrecht umgesetzt wird, also welche Pflichten den Arbeitgeber bei der Einstellung von Schwerbehinderten treffen, welchen Anspruch ein schwerbehinderter Mensch auf angemessene Beschäftigung hat, welche präventiven Maßnahmen im Betrieb ergriffen werden müssen, wieviel Zusatzurlaub einem schwerbehinderten Mitarbeiter zustehen und für den Fall der Fälle: was bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu beachten ist.

Anmeldungen **bis 11. November 2019** unter E-Mail:

[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

### **„Betriebliches Eingliederungsmanagement: Wie funktioniert das?“**

**Donnerstag, 14. November 2019, 18:00 - 20:00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Ist ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt, hat sein Arbeitgeber ein Betriebliches Eingliederungsmanagement, kurz BEM genannt, durchzuführen. Wie dieses BEM durchzuführen ist, sagt das Gesetz nicht. Diese Freiheit stellt den Arbeitgeber vor große Fragen.

**Frau Dr. Carmen Palzer, Kanzlei DR. PALZER | BERGER | BENDER, Saarbrücken**, geht in ihrem Vortrag darauf ein, wie innerhalb des Betriebes das BEM aufgebaut wird und wie die anzufertigenden Unterlagen auszusehen haben. Beides muss in Ordnung sein, damit bei einer eventuell anschließenden krankheitsbedingten Kündigung nicht ein falsch oder nicht durchgeführtes Eingliederungsmanagement die Kündigung unwirksam macht. Wichtig also für alle Arbeitgeber zu wissen, wie ein BEM wirksam durchgeführt wird.

Anmeldungen **bis 13. November 2019** unter E-Mail:  
[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

**„Mutterschutz und Elternzeit: Wie verhalte ich mich als Arbeitgeber korrekt?“**

**Dienstag, 26. November 2019, 18:00 - 20:00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Ein Kind wird erwartet. Ein freudiges Ereignis, das auch große Auswirkungen auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis hat. So regeln das Mutterschutzgesetz wie auch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für den Arbeitgeber wie auch für die Mutter bzw. für die Eltern verschiedene Aspekte.

**Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**, wird im Rahmen seines Vortrages vorstellen, was die Mutterschutzfrist im Arbeitsverhältnis bedeutet, wer Elternzeit und wie lange die Elternzeit in Anspruch genommen werden kann und wie die Elternzeit beantragt werden muss. Ebenso wird er darauf eingehen, wie sich die Elternzeit auf bestehende Arbeitsverträge auswirkt, ob beispielsweise auch ein Urlaubsanspruch entsteht und was der Arbeitgeber rund um den Arbeitsschutz noch zu beachten hat.

Anmeldungen **bis 25. November 2019** unter E-Mail:  
[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

**„Incoterms 2020“**

**Mittwoch, 27. November 2019, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 2**, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Matthias Brombach, Rechtsanwalt, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken

Die Teilnehmerpauschale beträgt inkl. MwSt. 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 26. November 2019** unter E-Mail:  
[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020